



Merkblatt
Zahlungsansprüche
Handel über die ZID



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND
LANDWIRTSCHAFT

Allgemeine Informationen zum Handel mit Zahlungsansprüchen (ZA)

Die Verwaltung der dem Einzelbetrieb zugeteilten Zahlungsansprüche in der neu errichteten Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) soll direkt durch die Landwirte über Internet und nur in Ausnahmefällen durch die Landwirtschaftsverwaltung erfolgen. Bei der ZID handelt es sich um eine Weiterentwicklung der HIT-Datenbank.

Zuteilung von Zahlungsansprüchen

Betriebsinhaber, die im Jahr 2005 Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen gestellt haben, erhalten voraussichtlich im Februar 2006 von der zuständigen Behörde einen Bescheid, mit dem ihnen die Anzahl der zugeteilten Zahlungsansprüche, deren Art (normal, Stilllegung, usw.), Ursprung (betrieblich, nationale Reserve) und Wert mitgeteilt wird. Jeder einzelne Zahlungsanspruch (ZA) wird durch eine bundesweit eindeutige Seriennummer in Verbindung mit einer laufenden Nummer in der Form „14 AACJ 1“ identifiziert, wobei die ersten beiden Ziffern das Land der Ausgabe, die darauf folgende 4- bis 5-stellige Buchstabenserie den Betrieb, dem dieser Zahlungsanspruch erstmalig zugeteilt wurde und die darauf folgende Nummer den einzelnen Zahlungsanspruch, beschreiben. Gleichartige fortlaufende Zahlungsansprüche werden zur einfacheren Handhabung als Intervall in der Form „14 AACJ 1 – 100“ dargestellt.

Das EG-Recht geht von „ganzen“ Zahlungsansprüchen, die einem Hektar entsprechen, aus. Da die Zuteilung und die weitere Nutzung aber zwei Kommastellen berücksichtigt, d.h. bis auf die Ar-Ebene geht, gibt es neben den „ganzen“ auch sogenannte „gebrochene“ Zahlungsansprüche die sich bildlich gesprochen nur auf bestimmte Ar des „ganzen ha“ beziehen. Dargestellt wird das folgendermaßen:

| Darstellung | Bedeutung | Umfang |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 14 AACJ 12 | der 12. ZA innerhalb der Serie | 1 ganzer ZA (analog 1 ha) |
| 14 AACJ 12 – 14 | der 12., 13. und 14. ZA | 3 ganze ZA (analog 3 ha) |
| 14 AACJ 12/1 | das 1. Hundertstel des 12. ZA | 1 gebrochener ZA (analog 1/100 ha = 1 Ar) |
| 14 AACJ 12/1 – 14/100 | vom 1. Hundertstel des 12. ZA bis zum 100. Hundertstel des 14. ZA, entspricht also „12 – 14“ | 3 ganze ZA (analog 3 ha) |
| 14 AACJ 12 – 14/50 | der 12. und 13. ZA ganz, und vom 14. noch bis zum 50. Teil | 2 ganze, 1 gebrochener ZA (analog 2 ha + 50/100 ha = 2,5 ha) |

Einstellen der zugeteilten Zahlungsansprüche in die ZID

Nach der Zuteilung der Zahlungsansprüche an die einzelnen Antragsteller (Betriebe) werden diese unter der Unternehmens-/Betriebsnummer des Antragstellers in die ZID eingebucht. Die Zahlstelle eröffnet somit in der ZID für jeden Betrieb, dem Zahlungsansprüche zugeteilt wurden, ein „Zahlungsanspruchskonto“.

Übertragung von Zahlungsansprüchen/Meldungen an ZID

Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Übertragung von Zahlungsansprüchen ist das Vorliegen eines entsprechenden privatrechtlichen Vertrages zwischen Abgeber und Übernehmer. Darin müssen die zu übertragenden Zahlungsansprüche durch Angabe der Seriennummern und Intervalle exakt benannt werden. Die Eigenschaften wie Umfang, Wert, letzte Aktivierung sollten zur Klarstellung ebenfalls festgehalten sein.

Die Anzeige der Übertragung gegenüber der Behörde erfolgt **durch Meldung an die Datenbank**. Im Rahmen der Datenbankmeldung erhalten die Handelspartner auch Ausdrucke, die als Vertragsbestandteil genutzt werden können. Um die Zahlungsansprüche aktivieren zu können, muss der Übernehmer am vorgesehenen Tag für die Einreichung des Antrages auf Betriebsprämie eines Kalenderjahres (15.05.) als Inhaber der Zahlungsansprüche in der ZID-Datenbank mit einer Unternehmens-/Betriebsnummer aufgeführt sein.

Ähnlich wie beim „Home banking“ kann ein Betrieb auf seinem Konto stehende Zahlungsansprüche „abbuchen“ und zur Einbuchung auf das Konto eines anderen Betriebes „anweisen“.

Es gibt dabei mehrere Arten der Übertragung, im Einzelnen sind dies:

- die dauerhafte Übertragung (Verkauf) mit Fläche,
- die dauerhafte Übertragung (Verkauf) ohne Fläche,
- die zeitlich befristete Übertragung (Verpachtung) zwingend mit Fläche,
- Sonderfälle (Erbfolge, Betriebsteilungen bzw. Zusammenschlüssen).

Beteiligung der Behörde bei der Übertragung

Die Übertragung der Zahlungsansprüche erfolgt durch die Betriebsinhaber selbst und nicht durch die Datenbank oder durch die Verwaltung. Dies gilt insbesondere für die dauerhafte Übertragung ohne Fläche.

Die ZID ist nur das technische Hilfsmittel zur Realisierung eines vorher abgeschlossenen Rechtsgeschäftes.

Die Übertragung von Zahlungsansprüchen mit Beschränkung, z. B. wegen Zuteilung aus der nationalen Reserve, kann nur im Rahmen von Ausnahmen (siehe oben aufgeführte Sonderfälle) von der zuständigen Verwaltung vorgenommen werden.

Ablauf der Meldung in der Datenbank

1. Schritt:

Der Abgeber meldet sich unter seiner Betriebsnummer (Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung) und PIN in der ZID an und ruft den Menüpunkt „Zahlungsansprüche“ auf.

2. Schritt:

Nach der Anzeige der aktuell verfügbaren ZA auf seinem Konto wählt er die ZA aus, die er abgeben möchte bzw. abgegeben hat. Um die Übertragung von Zahlungsansprüchen in der ZID zu plausibilisieren, muss der Übertragende neben der Art der Übertragung in der Übertragungsmaske zudem die Betriebsnummer (Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung) des Übernehmers angeben.

3. Schritt:

Von der ZID wird eine Reihe von Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Sofern keine Verstöße gegen die einzelnen Plausibilitätsvorgaben vorliegen, werden die zu übertragenden ZA vom Konto des Abgebers abgebucht und in ein Zwischenkonto eingebucht. Z. B. wird geprüft, ob der Übernehmer als Betriebsinhaber in der ZID registriert ist, bzw. ob die Zahlungsansprüche aufgrund der Zuteilung aus der nationalen Reserve noch der Handelssperre (Nutzung der ZA ununterbrochen für einen Zeitraum von 5 Jahren) unterliegen.

Der Abgeber erhält vom System eine Transaktionsnummer (TAN). Diese teilt der Abgeber dem Übernehmer mit.

4. Schritt:

Zur Dokumentation der Transaktion in der Datenbank und -bei Bedarf- als Vertragsbestandteil druckt der Abgeber für den Übernehmer ein PDF-Dokument. Das PDF-Dokument enthält alle relevanten Angaben zur Transaktion einschließlich der Identifikation der ausgebuchten Zahlungsansprüche. Das PDF-Dokument sollte vom Übergeber dem Übernehmer unterschrieben ausgehändigt werden. Damit hat der Übernehmer einen Beleg, dass der Übergeber die Transaktion gemeldet hat.

5. Schritt:

Der Übernehmer meldet sich unter seiner Betriebsnummer im System an und ruft den Menüpunkt „Zahlungsansprüche“ auf.

6. Schritt:

In der Maske „Übernahme von ZA“ gibt er die Transaktionsnummer sowie ggf. weitere Details ein. Anschließend bucht er die ZA aus dem Zwischenkonto in sein eigenes Konto ein. Mit der Einbuchung auf das Konto des Übernehmers ist die Meldung der Transaktion in der ZID Datenbank erfolgreich abgeschlossen.

Rückabwicklung von Übertragungen

Eine gegen den Willen des Kontoinhabers durchgeführte Transaktionsmeldung, z.B. wegen unrechtmäßiger Nutzung der PIN durch Dritte oder wegen betrügerischer Manipulationen von Daten, kann nur durch die zuständige Behörde rückabgewickelt werden. Voraussetzung für die Rückabwicklung ist eine eindeutige schriftliche Beweislage oder eine gerichtliche Entscheidung.

Zugang zur ZID Datenbank

Die Internet-Adresse der ZID-Datenbank, die ab Ende Januar 2006 verfügbar sein wird, lautet: www.zi-daten.de Der Zugang über Internet erfolgt mit der selben Betriebsnummer und zugehörigen PIN wie der Zugang zur HIT-Datenbank für die Tiermeldungen.

Ändern der PIN

Um sicherzustellen, dass nur der Betriebsinhaber selbst seine PIN kennt und Dritte keinen Zugriff haben, werden von Seiten der zentralen Datenbank folgende Maßnahmen ergriffen:

Alle mit dem Betriebstyp „InVeKoS-Betrieb“ (d.h. ZA-Antragsteller) gekennzeichneten Betriebe, die bereits über eine PIN verfügen, werden vor der Zuteilung der Zahlungsansprüche zur Änderung der PIN gezwungen. Die Kennzeichnung als „InVeKoS-Betrieb“ erfolgt zentral durch die Prämienbehörde der Länder. Künftig ist die PIN spätestens 24 Monate nach der letzten Änderung erneut zu ändern.

Die PIN, die vom Sächsischen Landeskontrollverband zugeteilt wird, berechtigt nur zur einmaligen Anwendung im System. Bei der Anmeldung wird der Melder vom System gezwungen, die PIN zu ändern. Damit ist sichergestellt, dass nur noch er selbst die PIN kennt.

Dies hat zur Folge, dass die meisten Betriebe ab Ende Januar 2006 nach der Anmeldung in der HI-Tier Datenbank vom System aufgefordert werden, ihre PIN zu ändern.

Sie erhalten dann nach der Anmeldung im Programm folgendes Bild:

HI-Tier - PIN ändern - Microsoft IE bereitgestellt von STMLF (4.30)

Adresse http://www.hi-tier.de/hitTest/_pin.asp?cmdSubmit=Quer&txtFC=1&txtFM=5ie+k%F6nnen+zur+Zeit+keine+Meldungen+abgeben

Abmelden Menü-Seite Information HELP? TEST!

Änderung Ihrer PIN (Passwort)

Neue PIN : ? (numerisch, 6stellig)

PIN Wiederholung : ? (zur Sicherheit wiederholen)

Klarsichtanzeige : nein ja ? (nach Änderung nochmals in Klartext anzeigen)

Es gibt 1 Hinweis:
Sie können zur Zeit keine Meldungen abgeben oder Abfragen ausführen weil Ihre PIN abgelaufen ist, bitte ändern Sie die PIN umgehend!

Zum [Anfang der Seite](#) Erstellt am: 10.01.2006 17:27:36 (Webserverzeit)

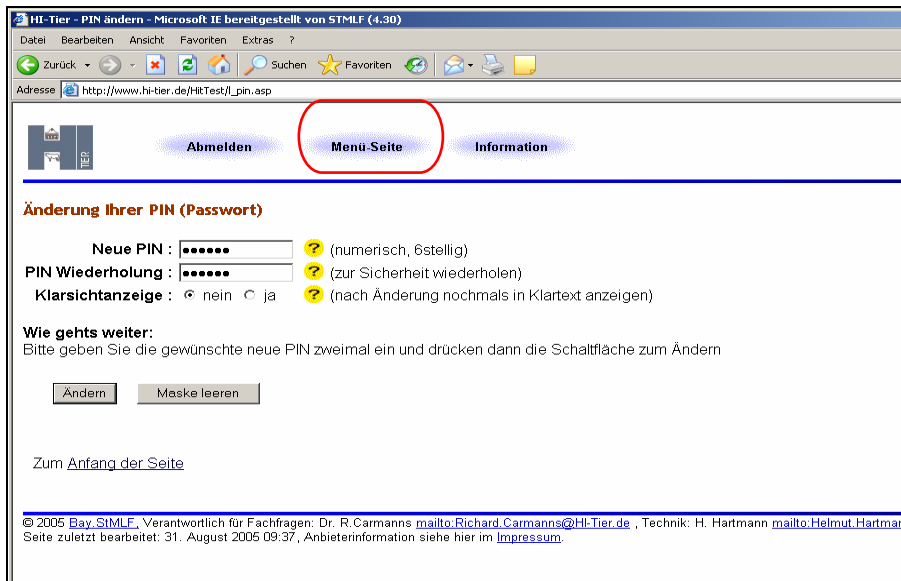
© 2005 Bay STMLF, Verantwortlich für Fachfragen: Dr. R. Carmanns <mailto:Richard.Carmanns@HI-Tier.de>, Technik: H. Hartmann <mailto:Helmut.Hartmann@HI-Tier.de>
Seite zuletzt bearbeitet: 02. Januar 2006 10:32, Anbieterinformation siehe hier im [Impressum](#).

Fertig Lokales Intranet

In der Maske „Änderung Ihrer PIN (Passwort)“ geben Sie die neue PIN in die Zeile „Neue PIN“ ein und wiederholen in der darunter liegenden Zeile „PIN Wiederholung“ die neue PIN.

Bitte beachten Sie: Die neue PIN muss sich von der alten PIN unterscheiden und die PIN darf nur aus Zahlen bestehen. Sie muss mindestens 6 Stellen lang sein und darf nicht mit 0 beginnen.

Nachdem Sie die PIN zweimal eingegeben haben, müssen Sie auf das Feld „Ändern“ klicken.

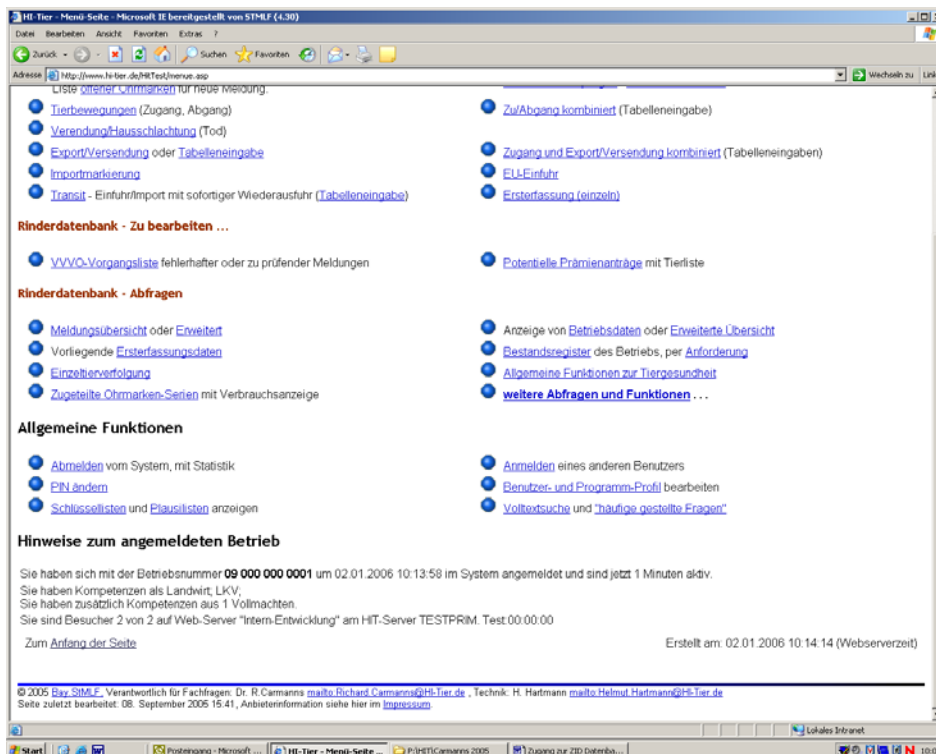


Sofern die neue PIN vom System akzeptiert wurde, erhalten Sie die Rückmeldung: „PIN erfolgreich in der Datenbank geändert“.

Nach erfolgreicher Änderung klicken Sie auf „Menü-Seite“ um in das Hauptmenü zu gelangen. Hier können Sie dann die gewünschten Menüpunkte auswählen.

Wenn die PIN so nicht akzeptiert werden kann, weil sie z.B. zu kurz ist oder innerhalb des letzten Jahres bereits verwendet wurde, erhalten Sie eine entsprechende Fehlermeldung und müssen das Verfahren wiederholen.

Grundsätzlich kann die PIN jederzeit geändert werden. Dazu ist auf der HI-Tier-Menüseite unter „Allgemeine Funktionen“ der Punkt „PIN ändern“ durch anklicken aufzurufen.



Bewahren Sie die PIN sorgfältig auf. Ohne die PIN haben Sie keinen Zugang zu Ihrem Zahlungskonto. Bei Verlust ist die Beantragung einer neuen PIN beim LKV kostenpflichtig.

Vorsicht mit der HIT-PIN!

Aus den Erfahrungen mit den Tiermeldungen in HIT ist bekannt, dass nicht jeder Tierhalter seine Meldungen über Internet selbst erledigt, sondern dass einige Landwirten die HIT-PIN mit der Betriebsnummer an andere Personen weitergegeben haben, die dann für sie die Meldungen vornehmen.

Sofern die HIT-PIN einschließlich der Betriebsnummer an einen Dritten weitergegeben wurde, kann dieser Dritte das ggf. vorhandene Konto zu den Zahlungsansprüchen einschließlich aller dazu vorhanden Informationen einsehen und im schlimmsten Fall auch Zahlungsansprüche aus dem Konto abbuchen und damit die Zahlung im Rahmen der Betriebsprämie blockieren. Zur Vermeidung von unliebsamen Überraschungen sollte deshalb die PIN niemals an einen Dritten weitergegeben werden. Sofern ein Dritter zum Melden beauftragt werden soll, ist stattdessen eine Vollmacht zu verwenden (siehe unten).

Sperren des Zugangs für Dritte

Sofern ein Betrieb seine PIN an einen Dritten weitergeben hat, kann er den Zugang für diese Person jederzeit selbst **sperr**en, in dem er die **PIN ändert**. Mit der alten PIN ist dann der Zugang zum System nicht mehr möglich.

Sofern der Betrieb über keinen Internetzugang verfügt, kann er schriftlich über die zuständige Adressdatenstelle bzw. Regionalstelle (in Sachsen der LKV) die Änderung der PIN und damit die Sperrung für den Dritten beantragen.

Nutzung von ZID-Vollmachten

Sofern ein Landwirt über keinen Internetzugang verfügt, besteht die Möglichkeit, sich eines Dienstleisters zur Verwaltung der ZA zu bedienen. In diesem Fall muss der Landwirt dem Dienstleister eine spezielle ZID-Vollmacht ausstellen. Diese Vollmacht kann als PDF-Dokument aus der ZID-Datenbank heruntergeladen werden. Die vom Vollmachtgeber ausgefüllte und unterschriebene Vollmacht ist an die zuständige Regionalstelle bzw. Adressdatenstelle zu schicken. Von dieser wird sie dann in die ZID-Datenbank eingetragen.

Der Bevollmächtigte benötigt eine eigene Betriebsnummer und PIN. Unter dieser Betriebsnummer und PIN meldet er sich bei der ZID an. Er benötigt dazu nicht die PIN des Vollmachtgebers.

HIT-Vollmachten

Vollmachten, die im Rahmen von HIT vergeben wurden, **berechtig**en den Bevollmächtigten **nicht** Informationen aus dem Bereich der ZID einzusehen oder zu verändern

DIE ANGABEN ERFOLGEN OHNE GEWÄHR UND ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT. RECHTSANSPRÜCHE SIND DARAUS NICHT ABLEITBAR. STAND: JANUAR 2006.

HERAUSGEBER:

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
01075 DRESDEN

INTERNET: www.smul.sachsen.de

BÜRGERBEAUFTRAGTE: Sabine Kühnert

Telefon: 0351-564 6814, Fax: 0351-564 6817

E-Mail: info@smul.sachsen.de

(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente)